

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Regine Lück, Fraktion DIE LINKE

**Entwicklung der kommunen Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Der Bund beteiligt sich an den Ausgaben für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach SGB II in Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2011 bis 2013 mit jeweils 30,4 Prozent. Für das Jahr 2014 ist nur noch eine durchschnittliche Bundesbeteiligung von 28,2 Prozent vorgesehen. Zu diesen Beteiligungsraten kommt ein weiterer Anteil für Leistungen für Bildung und Teilhabe. Dieser variable Anteil richtet sich nach den länderspezifisch sehr unterschiedlichen Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Kommunen für KdU. Seit 2013 beteiligt sich der Bund zudem an den Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII, damit auch an den KdU mit 75 Prozent, ab 2014 übernimmt der Bund diese Leistungen vollständig.

1. Wie hoch waren im Jahr 2012 und bis zum 30. September 2013 die Auszahlungen des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung an die Landkreise und kreisfreien Städte sowie für das Land (SGB II und SGB XII)?
Werden für 2013 eher höhere oder niedrigere Auszahlungen als 2012 erwartet und wie wird das begründet?

Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II):

Die Höhe der vom Bund nach § 46 Absatz 5 und 6 SGB II im Jahr 2012 und in der Zeit zwischen von 1. Januar bis 20. September 2013 geleisteten Beteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Die landesinterne Verteilungsregelung gemäß § 11 Absatz 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Landesausführungsgesetz SGB II - AG-SGB II) ist hierbei berücksichtigt.

Beteiligung des Bundes an den KdU (in Euro)		
Kreisfreie Städte/Landkreise	Januar bis Dezember 2012	Januar bis September 2013
Hansestadt Rostock	20.110.446,76	18.434.282,03
Landeshauptstadt Schwerin	10.137.535,02	6.361.810,01
Landkreis Ludwigslust-Parchim	13.119.350,76	8.368.586,02
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	25.628.225,44	15.489.913,85
Landkreis Nordwestmecklenburg	11.439.337,14	7.492.696,63
Landkreis Rostock	14.742.553,18	11.432.319,65
Landkreis Vorpommern-Greifswald	22.322.524,06	17.059.778,34
Landkreis Vorpommern-Rügen	17.759.979,86	11.424.860,53
Zwischensumme:	135.259.952,22	96.064.247,06
Land für Personen nach dem FLAG *) :	1.092.374,69	683.761,57
Gesamt	136.352.326,91	96.748.008,63

*) FLAG - Flüchtlingsaufnahmegesetz

Der Anteil der Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 6 SGB II reduziert sich für Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2013 rückwirkend von 5,4 % auf 2,9 %. Dies entspricht mit seinem absoluten Wert den Ausgaben für Ausgaben des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) des Vorjahres. Mehr-/Minderkosten werden jeweils im Folgejahr ausgeglichen. Insoweit ist dies bundesgesetzlich geregelt. Gleichzeitig wird für 2013 mit leicht höheren Ausgaben der kommunalen Träger für KdU gegenüber 2012 zu rechnen sein, sodass sich insoweit die Bundesbeteiligung an den KdU in 2013 entsprechend erhöhen wird. Insgesamt ist für 2013 von einem niedrigeren Auszahlungsbetrag auszugehen.

Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII):

Im Bereich des SGB XII werden die Kosten für die Unterkunft und Heizung bisher statistisch nicht gesondert erfasst. Die Bundesbeteiligung für die Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII betrug 2012 insgesamt 32.295.265,20 Euro. Im Jahr 2013 wurden bisher insgesamt 50.317.520,40 Euro an die örtlichen Träger der Sozialhilfe weitergeleitet.

Da 2012 nur 45 % der Kosten durch den Bund erstattet wurden, wird für 2013 (75 %) mit höheren Auszahlungen gerechnet.

2. Wie hoch beläuft sich der verbleibende kommunale Anteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung im Jahr 2012 und bis zum 30. September 2013 (SGB II und SGB XII)?
Wird der kommunale Anteil für 2013 eher höher oder niedriger als 2012 liegen und wie wird das begründet?

SGB II:

Als verbleibender kommunaler Anteil an den Kosten für Unterkunft und Heizung ist nach Auffassung der Landesregierung der Anteil der KdU zu verstehen, der nach Abzug der Bundesmittel verbleibt, die speziell zur teilweisen Deckung der KdU zielgerichtet vom Bund geleistet werden. Die zur mittelbaren Entlastung des Bildungs- und Teilhabepaketes dienenden Mittel der Bundesbeteiligung an den KdU bleiben dabei unberücksichtigt.

Da im BuT-Finanzierungspaket im Ergebnis des Vermittlungsverfahrens zwischen Bundestag und Bundesrat auch (bundesweit) Mittel für zusätzlichen Aufwand für die Warmwasserbereitung eingerechnet worden sind, bei denen es sich jedoch tatsächlich um KdU-Aufwendungen handelt, ist in der nachfolgenden Übersicht die von den KdU-Ausgaben abzusetzende KdU-Bundesbeteiligung in Höhe von 26,4 % (24,5 % zuzüglich 1,9 % für zusätzlichen Aufwand zur Warmwasserbereitung) berücksichtigt worden. Grundlage bilden die monatlich von den Landkreisen und kreisfreien Städten gemeldeten kassenwirksamen Ausgaben für KdU und die entsprechend vom Land weiter geleiteten Bundesmittel. Entsprechend der zu erwartenden leichten Ausgabenerhöhung der kommunalen Träger bei den KdU ist für 2013 gegenüber 2012 auch von einem leichten Anstieg des verbleibenden kommunalen Anteils an den KdU auszugehen.

KdU-netto als kommunaler Anteil (in Euro) *)		
Kreisfreie Städte/Landkreise	Januar bis Dezember 2012	Januar bis September 2013
Hansestadt Rostock	45.329.695	35.390.143
Landeshauptstadt Schwerin	19.784.328	15.184.962
Landkreis Ludwigslust-Parchim	25.633.861	20.109.809
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	50.765.953	39.572.262
Landkreis Nordwestmecklenburg	22.027.443	17.075.043
Landkreis Rostock	29.369.235	23.284.318
Landkreis Vorpommern-Greifswald	46.308.638	36.024.594
Landkreis Vorpommern-Rügen	38.987.485	30.860.518
Gesamt	278.206.638	217.501.649

*) Erläuterung:

Daten auf Basis der Meldungen der kommunalen Träger über kassenwirksame Leistungen

Daten ohne KdU-Bundesbeteiligung für BuT, ohne Einbeziehung der Ausgaben für Personen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz

SGB XII:

Rechnerisch beläuft sich dieser Anteil für 2012 auf 55 % und für 2013 auf 25 % der Gesamtkosten. Ansonsten wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie entwickelten sich die durchschnittlichen Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung pro Bedarfsgemeinschaft seit 2009?

Die durchschnittlichen Leistungen für Unterkunft und Heizung pro Bedarfsgemeinschaft nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit ergeben sich aus der folgenden Tabelle.

Zeitreihe zu Strukturen der Eckwerte und Geldleistungen nach dem SGB II

Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten

Jahresdurchschnitte 2009 bis 2012

Berichtsmonatswerte 2013 - Daten nach einer Wartezeit von 3

Gebiet	Merkmal	2009	2010	2011	2012	Jan 13	Feb 13	Mrz 13	Apr 13	Mai 13	Jun 13	Jul 13
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Bundesland Mecklenburg-Vorpommern	Anzahl Bedarfsgemeinschaften mit LfU ² (nur laufende Kosten ¹)	127.882	123.804	117.093	111.642	110.113	111.808	112.869	112.451	111.517	109.493	108.924
	durchschnittliche Leistungen für LfU in Euro	261,50	261,95	272,57	278,15	279,48	285,15	282,92	283,70	285,22	283,18	287,05
	durchschnittliche Leistungen für LfU (nur laufende Kosten ¹) in Euro	268,96	269,42	279,39	285,56	289,30	292,61	290,53	291,05	291,93	291,13	294,81
Rostock, Hansestadt	Anzahl Bedarfsgemeinschaften mit LfU (nur laufende Kosten ¹)	17.849	17.891	17.223	16.484	16.486	16.628	16.669	16.707	16.624	16.215	16.148
	durchschnittliche Leistungen für LfU in Euro	301,03	304,58	318,23	315,82	322,51	322,76	322,78	325,07	326,13	318,83	322,41
	durchschnittliche Leistungen für LfU (nur laufende Kosten ¹) in Euro	307,58	310,60	321,03	320,23	327,37	325,72	326,41	327,14	329,13	324,08	327,92
Schwerin, Landeshauptstadt	Anzahl Bedarfsgemeinschaften mit LfU (nur laufende Kosten ¹)	9.105	9.037	8.533	7.971	7.396	7.609	7.737	7.748	7.726	7.679	7.675
	durchschnittliche Leistungen für LfU in Euro	289,24	286,31	290,66	296,72	283,47	293,67	300,45	299,73	299,32	305,29	307,76
	durchschnittliche Leistungen für LfU (nur laufende Kosten ¹) in Euro	293,85	291,37	296,15	301,40	296,27	300,88	304,61	303,82	303,70	307,90	310,72
Landkreis Rostock	Anzahl Bedarfsgemeinschaften mit LfU (nur laufende Kosten ¹)	14.021	13.513	12.634	12.071	12.000	12.088	12.145	12.067	11.919	11.733	11.620
	durchschnittliche Leistungen für LfU in Euro	255,13	251,52	261,11	269,50	276,86	274,33	275,35	275,40	274,52	278,12	275,08
	durchschnittliche Leistungen für LfU (nur laufende Kosten ¹) in Euro	263,54	260,08	269,62	277,81	285,29	282,19	283,04	283,49	282,91	286,33	284,79
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Anzahl Bedarfsgemeinschaften mit LfU (nur laufende Kosten ¹)	12.834	12.229	11.295	10.661	10.501	10.572	10.589	10.591	10.530	10.425	10.365
	durchschnittliche Leistungen für LfU in Euro	250,49	248,94	259,17	267,31	275,10	270,46	272,91	274,06	273,63	271,82	277,11
	durchschnittliche Leistungen für LfU (nur laufende Kosten ¹) in Euro	259,38	257,72	268,18	276,39	286,34	280,73	281,97	282,82	282,60	281,07	285,56
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Anzahl Bedarfsgemeinschaften mit LfU (nur laufende Kosten ¹)	23.373	22.607	21.532	20.728	20.485	20.811	21.022	20.927	20.953	20.681	20.501
	durchschnittliche Leistungen für LfU in Euro	246,06	247,92	258,96	x	270,79	271,82	274,69	275,36	275,81	277,58	276,19
	durchschnittliche Leistungen für LfU (nur laufende Kosten ¹) in Euro	252,95	254,13	264,99	x	278,13	278,50	280,51	281,59	280,72	283,67	282,34
Landkreis Nordwestmecklenburg	Anzahl Bedarfsgemeinschaften mit LfU (nur laufende Kosten ¹)	10.449	10.088	9.468	8.862	8.579	8.843	8.803	8.876	8.762	8.577	8.439
	durchschnittliche Leistungen für LfU in Euro	264,18	262,61	272,23	280,07	283,78	285,52	283,74	286,55	290,08	286,45	283,64
	durchschnittliche Leistungen für LfU (nur laufende Kosten ¹) in Euro	272,62	271,26	280,58	291,72	300,73	297,27	299,29	299,20	300,91	298,48	297,79
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Anzahl Bedarfsgemeinschaften mit LfU (nur laufende Kosten ¹)	21.962	20.995	19.949	19.033	18.823	19.264	19.253	19.029	19.068	18.406	18.531
	durchschnittliche Leistungen für LfU in Euro	253,40	254,80	264,82	265,53	266,17	278,66	271,57	271,69	278,13	269,25	273,75
	durchschnittliche Leistungen für LfU (nur laufende Kosten ¹) in Euro	260,14	263,03	272,85	x	278,67	286,92	280,94	282,59	285,64	281,37	283,13
Landkreis Vorpommern-Rügen	Anzahl Bedarfsgemeinschaften mit LfU (nur laufende Kosten ¹)	18.281	17.431	16.459	15.666	15.843	x	16.651	16.506	15.935	15.777	15.645
	durchschnittliche Leistungen für LfU in Euro	249,34	249,43	261,13	265,38	262,91	x	270,26	269,99	269,89	269,20	287,91
	durchschnittliche Leistungen für LfU (nur laufende Kosten ¹) in Euro	256,92	256,98	268,16	x	272,31	x	278,12	276,71	277,68	276,51	295,02

Jahresdurchschnittswerte werden nur dann berechnet, wenn mindestens 10 Werte eines Jahres vorhanden sind.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) ohne einmaliger Kosten für Wohnungsbeschaffung sowie die Übernahme von Mietschulden

2) Leistungen für Unterkunft und Heizung

Für den Bereich des SGB XII liegen keine Daten vor.

4. Wie entwickelte sich die Anzahl der Haushalte bzw. Bedarfsgemeinschaften seit 2009, die Leistungen nach SGB II oder XII ausschließlich als Kosten der Unterkunft und Heizung beziehen?

Die Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften SGB II, die nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit ausschließlich Kosten der Unterkunft und Heizung erhielten, ergeben sich aus der Tabelle zur Frage 3.

Für den Bereich des SGB XII liegen keine Daten vor.

5. Welche voraussichtlichen Auswirkungen wird die für das Jahr 2014 vorgesehene Absenkung der festen Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 5 SGB II auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte des Landes haben?

Die zum 1. Januar 2014 wirksam werdende Absenkung der Beteiligung des Bundes an den KdU war Bestandteil des BuT-Finanzierungspaketes im Ergebnis des Vermittlungsverfahrens zwischen Bundestag und Bundesrat Anfang 2011. Die Absenkung um 2,8 %-Punkte wird 2014 zu einer entsprechenden Reduzierung des monatlich dem Land zufließenden Gesamtbetrages der Bundesbeteiligung führen. Der konkrete Betrag richtet sich nach den im jeweils zu Grunde liegenden Abrechnungsmonat tatsächlich gezahlten Ausgaben für KdU. Im Jahr 2013 könnten danach erstmals seit Jahren die Ausgaben für KdU leicht ansteigen. Ob sich diese Entwicklung 2014 fortsetzen wird, ist derzeit nicht absehbar.

Der dem Land monatlich zufließende Gesamtbetrag wird nach den Verteilungsschlüsseln gemäß § 11 Absatz 1 und 4 AG-SGB II an die Landkreise und kreisfreien Städte weiter gegeben. Der Verteilungsschlüssel nach § 11 Absatz 4 AG-SGB II ändert sich jährlich entsprechend dem prozentualen Anteil der kommunalen Träger an den Ausgaben für BuT-Leistungen. Der vorläufige Verteilungsschlüssel für 2014 steht erst Anfang Januar 2014 fest, der endgültige Verteilungsschlüssel erst bis zum 15. Juni 2015.

Die Reduzierung um 2,8 %-Punkte entspräche landesweit einem Jahresbetrag in Höhe von circa 10,7 Millionen Euro, wenn man die voraussichtlichen Gesamtausgaben des Jahres 2013 auch für 2014 zugrunde legt.

6. Welche Auswirkungen hat die länderspezifische Betrachtung und der daraus resultierende differenzierte Wert der variablen Bundesbeteiligung an den KdU auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte des Landes in den Jahren 2012 und 2013?

Die länderspezifischen Festlegungen der Bundesbeteiligung in § 46 Absatz 5 SGB II für Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg sowie die übrigen Länder haben keine direkten Auswirkungen auf die Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern.

Mit der Festlegung von länderspezifischen Bundesbeteiligungen gemäß Bundesbeteiligungs-Feststellungsverordnung 2013 (BBFestV 2013) wird die Beteiligung des Bundes an den KdU gemäß § 46 Absatz 6 SGB II für das Jahr 2013 ausgestaltet. Für das Jahr 2012 ist keine länderspezifische Ausgestaltung gegeben.

Diese Bundesbeteiligung gemäß § 46 Absatz 6 SGB II dient der mittelbaren Entlastungswirkung für die Ausgaben für die BuT-Leistungen nach § 28 SGB II und § 6b Bundeskindergeldgesetzes (BKGG). Die Höhe wird jährlich durch Rechtsverordnung des Bundes auf der Basis der entsprechenden Ausgaben des Vorjahres festgelegt, Mehr-/Minderkosten werden im Folgejahr auf der Basis der entsprechenden Nachweise der Vorjahresausgaben ausgeglichen.

Somit ist gesichert, dass die vom Bund zufließenden Mittel den Ausgaben für BuT-Leistungen nach § 28 SGB II und § 6b BKGG entsprechen. Diese Mittel werden der monatlichen landesinternen Verteilung zu Grunde gelegt. Darüber hinaus hat die Bundesregelung keine Auswirkungen auf die Landkreise und kreisfreien Städte.

7. Wie hoch werden voraussichtlich die Landkreise und kreisfreien Städte durch die schrittweise Übernahme der Leistungen der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund 2013 und 2014 entlastet werden?

Im Vergleich zum Jahr 2011 wurde bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe mit einer Gesamtentlastung von rund 33,4 Millionen Euro für 2013 und rund 49 Millionen Euro für 2014 gerechnet. Ausgehend von den bisher in 2013 ausgezahlten Summen scheinen die angenommenen Steigerungsraten zu niedrig angesetzt gewesen zu sein, sodass die tatsächliche Entlastung wahrscheinlich über den zuvor angegebenen Werten liegen wird.

8. Wie wirken sich aus Sicht der Landesregierung die aktuell geltenden Regelungen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung - die auch Ergebnis des Vermittlungsverfahrens zwischen Bundestag und Bundesrat im Frühjahr 2011 sind - auf die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes aus und wie wird das begründet?

Das Vermittlungsverfahren zwischen Bundestag und Bundesrat im Frühjahr 2011 war Bestandteil der Gemeindefinanzreform und beinhaltete vielfältige Festlegungen in verschiedenen Rechtsgebieten. Auch die Grundeinigung über die schrittweise Übernahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund mit seinem erheblichen Entlastungsbeitrag für die Kommunen (siehe Antwort zu Frage 7) war Bestandteil dieses Vermittlungsverfahrens.

In Bezug auf die KdU-Auswirkungen wird auf die Antworten zu Frage 2, 5 und 6 verwiesen.

9. Sind Neuverhandlungen über den Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II zwischen Bund und Ländern absehbar oder hat das Land Kenntnis über etwaige Forderungen zu Neuverhandlungen und welche Position vertritt dabei die Landesregierung?

Zwischen den Ländern und dem Bund gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen zur Frage des Ausgleichs von Mehr-/Minderleistungen aus der für 2012 einheitlichen Festlegung der Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 6 SGB II. Hier sind die weiteren Beratungen zwischen dem Bund und den Ländern abzuwarten.

Bezüglich der bundesgesetzlich festgelegten Reduzierung der Beteiligung des Bundes an den KdU gemäß § 46 Absatz 5 SGB II hat der Bundesrat bei Zustimmung des Landes beschlossen, die mit Wirkung ab 1. Januar 2014 wirksam werdende Reduzierung der Bundesbeteiligung rückgängig zu machen. Dieser Beschluss ist allerdings der Diskontinuität anheimgefallen.

Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine näheren Erkenntnisse vor.